

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2118  
des Abgeordneten Daniel Münschke (AfD-Fraktion)  
Drucksache 7/5784

### **Was wird aus dem Einheitswert nach der Grundsteuerreform?**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Finanzen und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Der Bundestag hat am 18. Oktober 2019 das Gesetz zur Reform der Grundsteuer (GrSt) verabschiedet (BT-Drucksache 19/11084 und 19/11085, Gesetzentwurf zur Reform des GrStG und BewG). Am 8. November 2019 hat die Reform den Bundesrat passiert, das GrtRefG wurde am 2. Dezember 2019 im BGBl. veröffentlicht. Das BewG wurde um einen siebten Abschnitt ergänzt, die §§ 218-266 BewG enthalten die ab 1. Januar 2022 geltenden Regelungen zur Bewertung von Grundbesitz für die GrSt. Die erste Hauptfeststellung erfolgt auf den 1. Januar 2022 und gilt für die Hauptveranlagung zur GrSt auf den 1. Januar 2025 (§ 266 BewG).

Der bisher angewandte Einheitswert wird demnach zur Festlegung der GrSt ab 1. Januar 2022 bzw. 1. Januar 2025 nicht mehr herangezogen. Ebenfalls wurde durch die Novellierung des Wohneigentumsgesetzes (WEG) und das Inkrafttreten der Neufassung zum 1. Januar 2020 der Einheitswert im Zusammenhang mit der Regelung zur Entziehung des Eigentums ersatzlos gestrichen.

Lediglich im Zusammenhang mit der Berechnung und Erhebung der Gewerbesteuer, und hier insbesondere in § 9 Abs. 1 Satz 1 GewStG, findet in der öffentlichen Wahrnehmung der Einheitswert gem. § 19 Abs. 1 BewG aktuell noch Erwähnung.

In welchem Zusammenhang und in welchen Gesetzen und Verordnungen findet nach Kenntnis der Landesregierung aktuell, und nach heutigem Kenntnisstand über den 1. Januar 2025 hinaus, der Einheitswert im Bund und/oder im Land Brandenburg weiterhin Anwendung?

Das Grundsteuer-Reformgesetz wurde am 2. Dezember 2019 (BGBl. 2019 I S.1546) verkündet und ist am 3. November 2019 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde jede notwendige Folgeanpassung auf dem Gebiet des Steuerrechts in einem gesonderten Artikel geregelt.

In folgenden außersteuerlichen Gesetzen und Verordnungen wird aktuell auf den Einheitswert abgestellt:

- Gerichtskostengesetz
- Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen
- Gesetz zur Regelung in der Deutschen Demokratischen Republik nicht erfüllter Entschädigungsansprüche aus Enteignung
- Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
- Gerichts- und Notarkostengesetz
- Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen
- Verordnung zur Durchführung der zentralen Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich Lastenausgleich
- Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung von Anteilen an ungetrennten Hofräumen.

Entsprechend des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 10. April 2018 dürfen die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr angewandt werden.